

**Satzung über die Grenzen für den
im Zusammenhang bebauten
Ortsteil Stephanshausen der Stadt
Geisenheim
(Rheingau-Taunus-Kreis)
gemäß § 34(2) BBauG**

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der ab 01.04.1981 geltenden Fassung (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim in ihrer Sitzung am 18.3.1986 nachstehende Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stephanshausen der Stadt Geisenheim beschlossen.

§ 1

(1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Stephanshausen sind in der als Anlage beigefügten Flurkarte 2 - 2444 im Maßstab 1:2500 durch eine unterbrochene Linie festgelegt. Die schraffierten Flächen bezeichnen Geltungsbereiche von Bebauungsplänen, in denen sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG bestimmt.

(2) Die Flurkarte 2 - 2444 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der durch eine unterbrochene Linie festgelegten Bereiche dieser Satzung richtet sich nach § 34 Abs. 1 und Abs. 3 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Geisenheim, den 24. Juni 1986

Der Magistrat der Stadt Geisenheim
Klein
Bürgermeister

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim hat am 18.3.1986 die Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stephanshausen der Stadt Geisenheim (Rheingau-Taunus-Kreis) gemäß § 34 (2) BBauG beschlossen.
2. Der Regierungspräsident in Darmstadt hat die Satzung gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 BBauG mit Verfügung vom 11. November 1986, V 3/34 - 61a 20/17 Stephanshausen 1/85, genehmigt.
3. Der Geltungsbereich der genehmigten Satzung ist auf nebenstehender Planskizze durch eine unterbrochene Linie kenntlich gemacht. Die Planskizze soll dem besseren Verständnis der Bekanntmachung dienen.
4. Vom Tage dieser Bekanntmachung an wird die Satzung zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt Geisenheim, Kapellenstr. 4, Zimmer 305, während der Dienststunden bereitgehalten; über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
5. Sollte beim Zustandekommen dieser Satzung eine Verfahrens- oder Formvorschrift des Bundesbaugesetzes verletzt worden sein, so ist dieser Fehler nur beachtlich, wenn er innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Magistrat der Stadt Geisenheim im Rathaus schriftlich bezeichnet und geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Der erste Satz des obigen Absatzes 5 gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. (§155 a Abs. 1 und 3 BBauG in Verbindung mit § 12 BBauG)

7. Ergänzungslieferung

6. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich (§12 Satz 3 BBauG). Die Rechtskraft tritt am 12.12.1986 ein.

6222 Geisenheim/Rh., den 08.12.1986

DER MAGISTRAT

Klein

Bürgermeister

**Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr.
50 vom 11.12.1986**

